

AUFTRAG

zur Durchführung einer gerichtlichen Vertretung

Hierdurch beauftrage ich die **Rechtsanwaltspartnerschaft Meffert Dobsloff**, Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz, mit der Durchführung meiner gerichtlichen Vertretung in Sachen

...../.....

Hinweis gemäß § 49b Absatz 5 BRAO: Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Für das Verfahren soll die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Neben dem mir überlassenen Hinweisblatt nebst Ausfüllhinweisen zum Formularvordruck bin ich zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- vom Gericht unter Umständen auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann und die insoweit anfallende Korrespondenz nicht notwendig über das Anwaltsbüro läuft,
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender Rechtsmittel in Prozesskostenhilfverfahren bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.

Soweit für den Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe notwendige Belegkopien durch die Meffert Dobsloff Rechtsanwaltspartnerschaft gefertigt werden, bin ich informiert, dass mir ab der 1. Kopie die gesetzlichen Gebühren in Höhe von 0,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Kopie in Rechnung gestellt werden.

Des Weiteren wurde ich darüber belehrt, dass sobald im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren eine Anzahl von 100 Kopien überschritten wird, die Rechtsanwaltspartnerschaft insgesamt berechtigt ist, mir sämtliche für diese Angelegenheit in der Kanzlei gefertigten Kopien nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren verpflichte ich mich gegenüber der Rechtsanwaltspartnerschaft bis 4 Jahre nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens jeden Wechsel meiner Wohnanschrift umgehend mitzuteilen. Ich bin darüber aufgeklärt, dass die Prozesskostenhilfebewilligung auch wegen mangelnder Mitwirkung im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant